



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.642/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines
Deregulierungsgesetzes 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ; do. GZ BMF-112800/0001-1/4/2016**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. I § 48b:

Es wird – in Übereinstimmung mit der Terminologie des DSG 2000 – angeregt, die Begriffe „Weiterleitung“ bzw. „weiterleiten“ durch „Übermittlung“ bzw. „übermitteln“ (vgl. dazu § 4 Z 12 DSG 2000) zu ersetzen.

Zu Art. I § 114:

Laut den Erläuterungen folgt Abs. 4 dem Vorbild des § 7 Abs. 1 ZollR-DG.

Hiezu ist anzumerken, dass § 7 ZollR-DG in seiner Gesamtheit die Datenermittlung und Mitteilungspflichten regelt und die folgenden Absätze Abs. 1 näher präzisieren, insbesondere, wie Daten ermittelt werden dürfen.

§ 114 Abs. 4 stellt jedoch – ohne nähere Präzisierungen – lediglich darauf ab, dass personenbezogene Daten von den Abgabenbehörden ermittelt und verarbeitet werden dürfen.

Es wird angeregt, wie in §7 ZollR-DG, Präzisierungen hinsichtlich der Datenermittlung vorzunehmen.

- 2 -

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Z 9 DSG 2000 das Ermitteln von Daten bereits vom Begriff „Verarbeiten von Daten“ erfasst ist.

Zu Art. I § 323:

Hiezu ist anzumerken, dass auch die Datenverwendung im Rahmen von Pilotierungen (d.h. Testbetrieb) – ebenso wie der Echtbetrieb – zur Gänze dem DSG 2000 unterliegt. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine staatliche Behörde ist demnach nur auf Basis eines Gesetzes zulässig (§ 1 Abs. 2 DSG 2000). Wenn ein Eingriff in Form einer Verordnung erfolgen soll, so müsste die grundsätzliche Konkretisierung des Eingriffes bereits im Gesetz festgelegt werden.

Auf § 72 Abs. 3 PStG 2013 wird hingewiesen.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

23. November 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL